



---

## Kurzinformation

### Geltung der Grundrechte des Grundgesetzes bei EU-Sanktionen

---

Innerhalb der Europäischen Union gehört die Verhängung von Wirtschaftssanktionen zu den **Unionskompetenzen**, da der Außenhandel betroffen ist, Art. 215 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Da zugleich aber die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betroffen ist, bedarf es zuerst eines einstimmigen **Beschlusses des Rates** nach Art. 29, 31 Abs. 1 Satz 1 Vertrag über die europäische Union (EUV), sodass jeder Staat eine Vetomöglichkeit hat. Die Sanktion ergeht dann regelmäßig in Form einer gemäß Art. 251 AEUV mit qualifizierter Mehrheit zu beschließenden **Verordnung**, welche in den Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung entfaltet (Art. 288 AEUV).<sup>1</sup>

Nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 EU-Grundrechtecharta (GRCh) gelten die Grundrechte der GRCh, wenn Mitgliedstaaten Unionsrecht „durchführen“. Sofern daher ein Akt der deutschen öffentlichen Gewalt, der durch Unionsrecht vollständig determiniert wurde, vorliegt, ist dieser grundsätzlich nicht am Maßstab der im Grundgesetz verankerten Grundrechte zu messen, sondern an den **Grundrechten der EU-Charta**.<sup>2</sup> Vollständig determiniert ist ein nationaler Akt jedenfalls dann, wenn zwingendes Unionsrecht, beispielsweise eine Verordnung (ohne Öffnungsklausel), mitgliedstaatlich vollzogen wird. Für die **Grundrechte des Grundgesetzes (GG)** bedeutet dies: Soweit das zwingende Unionsrecht reicht, **treten sie grundsätzlich zurück**. Seine **Grenze** findet dieser Anwendungsvorrang des EU-Rechts nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zum einen dann, wenn „Maßnahmen durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union Auswirkungen zeitigen, die mit den Grundsätzen der Art. 1 und Art. 20 GG die **Verfassungsidentität des Grundgesetzes** berühren“, sogenannte „**Identitätskontrolle**“.<sup>3</sup> Zum anderen gilt der Anwendungsvorrang ebenfalls

- 
- 1 Siehe dazu ausführlich: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, EU-Sanktionen gegenüber Russland – Rechtsgrundlagen und Rechtmäßigkeit restriktiver Maßnahmen der EU gegenüber dem Vorsitzenden der Staatsduma, PE 6 - 3000 - 164/14 vom 10. Oktober 2014, <https://www.bundestag.de/re-source/blob/407910/e724c51c874f4afe92b548e28a2b65e6a/PE-6-164-14-pdf-data.pdf> sowie Einzelfragen zu Sanktionen der Europäischen Union, PE 6 - 3000 - 021/22 vom 28. März 2022; Valta, Wirtschaftssanktionen gegen Russland und ihre rechtlichen Grenzen, in: Verfassungsblog vom 28. Februar 2022, <https://verfassungsblog.de/wirtschaftssanktionen-gegen-russland-und-ihre-rechtlichen-grenzen>.
  - 2 BVerfG, Beschluss vom 27. April 2021 – 2 BvR 206/14, NVwZ 2021, 1211 (1212) m. w. N.
  - 3 BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2020 - 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 980/16 -, BVerfGE 154, 17 (94, Rn. 115).

---

nicht bei „offensichtlichen und strukturell bedeutsamen **Kompetenzüberschreitungen** durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union“ (**Ultra-vires-Akte**).<sup>4</sup> Die **Kontrolle**, ob die Grenzen des Anwendungsvorrangs eingehalten wurden, liegt beim **Bundesverfassungsgericht**; sie ist „zurückhaltend und europafreundlich durchzuführen“.<sup>5</sup>

Daher sind die durch die EU verhängten Wirtschaftssanktionen zunächst ausschließlich an den **Grundrechten der EU-Grundrechtecharta** zu messen, nicht an denen des Grundgesetzes.

\*\*\*

---

4 BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2020 - 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 980/16 -, BVerfGE 154, 17 (85 f., Rn. 98).

5 BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2020 - 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 980/16 -, BVerfGE 154, 17 (91, Rn. 112); ausführlich dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Das Verhältnis von nationalem Verfassungsrecht zum EU-Recht im Urteil K 3/12 des polnischen Verfassungsgerichtshofs, WD 3 - 3000 - 179/21 vom 25. Oktober 2021, <https://www.bundestag.de/resource/blob/870396/9c95cde24c7bd7397834e845ff0c8f38/WD-3-179-21-pdf-data.pdf>, S. 5 f.